

STATUTEN

der Sportfraktion des Freiburger Grossen Rates

Artikel 1: Bezeichnung – Zweck

Unter dem Namen «Sportfraktion», im Folgenden «Gruppe Sport», wird ein Verein gemäss den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Das Ziel der Gruppe Sport ist es, alle Aktivitäten, die auf die Entwicklung des Sports abzielen, zu fördern und zu unterstützen, indem sie eine Plattform für Austausch und Debatten bietet.

In diesem Sinne sorgt sie insbesondere für die Erreichung der folgenden Ziele:

- Austausch von Informationen und Ideen zur Entwicklung des Sports;
- Debatten zwischen Akteurinnen, Akteuren, Partnerinnen und Partnern im Sportbereich;
- Lancierung neuer Ideen;
- Abstimmung zwischen den verschiedenen Fraktionen mit dem Ziel, konkrete Aktivitäten durchzuführen;
- Stellungnahme zu den parlamentarischen Gegenständen zum Thema Sport.

Ihre Tätigkeit wird im Grossen Rat und beim Staatsrat ausgeübt.

Artikel 2: Mitglieder

Der Gruppe Sport kann jedes Mitglied des Grossen Rates angehören, das sich für Sport interessiert.

Artikel 3: Organe

Die Organe der Gruppe Sport lauten wie folgt:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisorinnen und Revisoren.

Artikel 4: Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt statutarisch mindestens einmal im Jahr zusammen: Auf Beschluss des Vorstandes können im Laufe des Jahres weitere Zusammenkünfte einberufen werden.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung und Überarbeitung der Statuten;

- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- c) Wahl der Revisorinnen und Revisoren;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Diskussionen über Themen und Fragen, welche die Interessen des Sports und seiner Förderung betreffen;
- f) Auflösung des Vereins.

Artikel 5: Vorstand

Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit aus je einem Mitglied pro konstituierter Fraktion zusammen; alle Regionen sollten vertreten sein.

Er organisiert sich selbst und hat folgende Aufgaben:

- a) Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten und der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten;
- b) Vorbereitung der Traktandenliste der Sitzungen;
- c) Einberufung von Generalversammlungen und weiteren Sitzungen;
- d) Stellungnahmen zu den zu behandelnden Fragen;
- e) Anträge zuhanden der Generalversammlung und Stellungnahmen zu Geschäften, die in den Sessionen des Grossen Rates behandelt werden sollen;
- f) Erstellung eines Aktivitätsprogramms;
- g) Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichts und Vorlage des Rechnungsabschlusses zuhanden der Generalversammlung;

Artikel 6: Amtsdauer

Der Vorstand wird zu Beginn jeder Legislaturperiode für eine Dauer von fünf Jahren ernannt.

Artikel 7: Mittel

Die Mittel der Gruppe Sport setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, möglichen Spenden oder Subventionen zusammen.

Artikel 8: Sitz

Die Gruppe Sport hat ihren Sitz in Freiburg. Die Adresse lautet: «Sportfraktion», Amt für Sport (SpA), Rte Neuve 9, 1700 Freiburg.

Dieses Amt übernimmt das Sekretariat.

Artikel 9: Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gruppe Sport entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens der Gruppe Sport für einen Zweck, der mit demjenigen in Art. 1 übereinstimmt.

Freiburg, 12. September 2012

Im Namen der Gründungsversammlung
der Sportfraktion

Der Präsident

Yvan Hunziker

Der Sekretär

Benoît Gisler